

THÜR. LANDTAG POST
06.06.2016 10:50
M821/2016



DAKT e.V. Lutherstraße 5 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Vorsitzender Herr Steffen Dittes
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, 06.06.2016

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen (Drs. 6/2000).

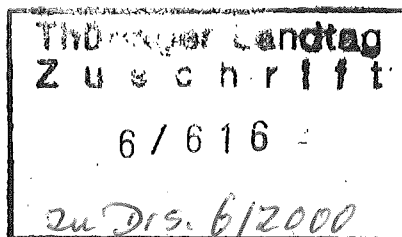
Anbei finden Sie die Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Meyer

Den Mitgliedern des

Jannke
.....



Stellungnahme zum Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen (ThürGVG)

Grundsätzlich

Die Andere Kommunalpolitik Thüringen e.V. (DAKT) – das Netzwerk bündnisgrüner und grünennaher Kommunalpolitik in Thüringen – unterstützt, das Vorhaben der Funktional-Verwaltungs- und Gebietsreform. Thüringen braucht zukunftsfähige und leistungsfähige Strukturen. Das Vorschaltgesetz ist ein weiterer wichtiger Schritt in diesem Reformprozess, das ausdrücklich begrüßt wird.

Es ist dringend notwendig, dass die längst überfälligen Reformschritte unternommen werden. Seit mehr als fünf Jahren wird in Thüringen über eine Funktional-Verwaltungs- und Gebietsreform diskutiert. Bereits 2010 betonte der Landesrechnungshof die Notwendigkeit einer Gebiets- und Verwaltungsreform und auch die Expertenkommission von 2013 kam zu dem Ergebnis, dass unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und der Leistungsfähigkeit größere kommunale Strukturen zu schaffen seien. Daher ist es richtig, dass die rot-rot-grüne Landesregierung mit dem Vorschaltgesetz den Grundstein hierfür legt.

Oberstes Ziel der Gebiets-, Funktional- und Verwaltungsreform sollte die Schaffung einer zukunftsfähigen und leistungsfähigen, aber auch weiterhin finanzierbaren öffentlichen Verwaltungsstruktur für Bürgerinnen und Bürger sein.

Vor diesem Hintergrund sollten nicht nur die Größe der Strukturen und die Einwohnerzahlen, die sich in diesen Strukturen wiederfinden, von Bedeutung sein. Wesentlich ist, dass sich die entstehenden Strukturen durch finanzielle Leistungsfähigkeit auszeichnen und in der mittelfristigen Finanzplanung keine Fehlbeträge nach § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 87 Nr. 12 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung und der Finanzmittelfehlbeträge nach § 47 Abs. 1 und 2

Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 15 und § 63 Nr. 27 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik ausweisen. Eine stärkere Berücksichtigung im ThürGVG ist empfehlenswert.

§ 7 Absatz 2 ThürGVG- Strukturbegleithilfen

Abzuraten ist, die Ausreichung der Strukturbegleithilfen wie in § 7 Absatz 2 vorgesehen, von einer überdurchschnittlichen Verschuldung der neu zu gliedernden Gemeinde abhängig zu machen. Der Grad der Verschuldung einer Gemeinde gibt wenig Aufschluss über deren tatsächliche Leistungsfähigkeit. Eine Konzentration auf die Fehlbeträge bzw. Finanzmittelfehlbeträge der Jahre 2012-2014 wird daher angeraten. Wünschenswert wäre ebenso eine Berücksichtigung des Jahres 2015.

§ 1 Absatz 3 i.V.m. § 5 ThürGVG - Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

Wesentlich für die Schaffung zukunfts- und leistungsfähiger Strukturen ist ebenso die nach § 1 Absatz 3 in Verbindung mit § 5 ThürGVG vorgesehene Stärkung der zentralen Orte. Nicht nur werden somit funktionsfähige Planungsräume geschaffen, sondern auch die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in allen Landesteilen gewährleistet und gefördert. Zu einer nachhaltigen ‚Raumentwicklung‘ gehört, dass die Ausstrahlungskraft zentralörtlicher Strukturen für den jeweiligen Einzugsraum genutzt wird. Von überörtlichen Einrichtungen wie Theatern Museen, oder Schwimmhallen profitieren auch umliegende Gemeinden. Daher ist es von Bedeutung, dass der Gesetzgeber in der Freiwilligkeitsphase besonderes Augenmerk darauf richtet, dass keine Neugliederungen vorgenommen werden, die diesem Ziel zuwiderlaufen. Sogenannte ‚Abwehrfusionen‘ gilt es zu vermeiden.

Artikel 2 §§ 45 und 45a – Ortsteil- und Ortschaftsrechte

Ausdrücklich begrüßt wird die Erweiterung der Ortsteil- und Ortschaftsrechte nach Artikel 2 §§ 45 Abs. 6 und 45a Abs. 6 ThürGVG. Eine darüber hinaus gehende Erweiterung der Entscheidungsbefugnisse insbesondere von Ortschaften ist jedoch anzustreben. Der DAKT e.V. bewertet die parallele Verbesserung von Beteiligungsmöglichkeiten in den Ortsteilen und Ortschaften durch das im Landtag eingereichte Thüringer Gesetz zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene (ThürEBBG) sehr positiv.

Bürgerbeteiligungsinstrumente umsetzen

Darüber hinaus legen wir als kommunalpolitische Vereinigung großen Wert darauf, dass in größtmöglichem Maß Instrumente von Bürgerbeteiligung im Rahmen der Gebietsreform

Anwendung finden. So befürworten wir die Idee, in den Planungsregionen mehrere Bürgerinnen- und Bürgergutachten umzusetzen, um daraus wichtige Rückschlüsse für das Gelingen der Reform zu ziehen.

Abschließend

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass für uns zur Schaffung zukunftsfähiger und leistungsfähiger Verwaltungsstrukturen auch der Ausbau von E-Gouvernement Angeboten zählt. Wir sind davon überzeugt, dass in der digitalen Verwaltung viele Chancen nicht nur für eine Belebung der demokratischen Strukturen, sondern auch die Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren liegen. Die Weiterentwicklung der Verwaltung mit technischen Mitteln unter der Berücksichtigung von Open-Source Angeboten hin zu mehr Offenheit und Transparenz sollte gefördert werden und im Rahmen der anstehenden Reformen unbedingt berücksichtigt werden.